

# Leistungsumfang Jagdhaftpflichtversicherung

## Versicherungsnehmer:

Tiroler Jägerverband  
6020 Innsbruck, Meinhardstraße 9

Vertragslaufzeit: 10 Jahre mit Beginn ab 1.7.2014; Hauptfälligkeit: jeweils 1. Jänner;

## Pauschalversicherungssumme:

EUR 3.000.000,-- für Personen- und Sachschäden (3-faches aggregate-limit)

## Versichertes Risiko:

Mitglieder des Tiroler Jägerverbandes gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht gemäß den nachstehenden Vereinbarungen:

Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen der AHVB/EHVB 2005 idF 2012 auf die gesetzliche Haftpflicht des/der Versicherten:

- a) als Jäger, Jagdpächter und Jagdveranstalter, Jagdleiter und Jagdgäste, Berufsjägerlehrlinge und Mitarbeiter des Tiroler Landesjagdverbandes;
- b) Durchführung von Veranstaltungen innerhalb Österreichs durch den Versicherungsnehmer (z.B. Aus- und Weiterbildungen, Öffentlichkeitsarbeit, Forschungsprojekte (z.B.: Projekt „Bleifrei“) etc.);
- c) als Halter von bis zu drei „jagdlich geeigneten Hunden“ (z.B.: Erdhunde, Bracken, Laufhunde, Schweißhunde, Stöber- und Apportierhunde, Vorstehhunde), die jagdlich geführt oder ausgebildet werden und zwar auch außerhalb der Jagd, wobei im Zweifelsfall die jagdliche Eignung des Hundes im Schadensfall von einem einvernehmlich bestellten Sachverständigen festgestellt werden muss;
- d) als Halter von bis zu 2 Beizvögeln. Eingeschlossen ist das Risiko der Beizjagd. Der Versicherungsschutz ist nur dann gegeben, wenn dasselbe Risiko nicht aus einer anderen Versicherung gedeckt ist (Subsidiarität);
- e) als Förster, Forstbeamter sowie Jagdschutzorgane wie Berufsjäger und Jagdaufseher (einschließlich des gesamten Hunderisikos wie unter b), sofern für diese Tätigkeit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
- f) aus dem Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition auch außerhalb der Jagd, soweit dafür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
- g) aus der Aufstellung von Fanggeräten für Raubwild und Raubzeug und die Verwendung von handelsüblichen Rattenpräparaten;

- h) aus dem Bestand, der Erhaltung und der Verwendung von Reviereinrichtungen wie z.B. Hochständen und Jagdhütten, die ausschließlich Jagdzwecken dienen;
- i) aus der fahrlässigen Überschreitung des Notwehrrechtes oder aus vermeintlicher Notwehr;
- j) aus der fahrlässigen Überschreitung der dem Jäger erteilten Erlaubnis zum Abschießen wilder Katzen und Hunde;
- k) Abweichend von Art. 7 / Pkt. 6.2 der AHVB sind Personenschäden zwischen Angehörigen gedeckt. Für Ansprüche aus Sachschäden bleiben die bisherigen Ausschlussbestimmungen des Art. 7 / Pkt. 6.2 der AHVB unverändert;
- l) Subsidiär besteht Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden aus Unfällen mit Traktoren, Lastkraftwagen, Pritschenwagen, Pick-Ups, Kastenwagen, Anhängern, Traktorladepritschen u.ä., mit denen im Zusammenhang mit einer jagdlichen Tätigkeit (inkl. Transport von Futtermitteln, Reviereinrichtungen, erlegten Wildtieren, Jagd, Jagdvorbereitung und unmittelbar nach der Jagd) Personen befördert werden, welche als Jäger, Treiber, Hundeführer oder sonstige Helfer an der Jagd bzw. der jagdlichen Tätigkeit teilnehmen sollen oder teilgenommen haben.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 1.500.000,--, jedoch begrenzt mit EUR 1.000.000,-- pro verletzter oder getöteter Person.

Dieser Versicherungsschutz gilt nur für in Österreich eingetretene Schadensfälle und auch dann, wenn dieser Personentransport gegen Gesetze oder Verwaltungsvorschriften verstoßen sollte.

Klarstellung:

Allfällige strafrechtliche oder verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen gelten nicht versichert.

- m) Die Errichtung, Instandhaltung und Pflege von standardisierten und der StVO entsprechenden Wildschutzeinrichtungen ist versichert.
- n) Amtshaftpflichtversicherung:  
Mitversichert gelten auch Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz für den genannten Personenkreis mit einem Sublimit von EUR 70.000,-- für alle gemeinsam.  
Vertragsgrundlagen dazu AVBO (63 H) sowie zusätzlich EMF- Gentechnik- und Asbestausschluss, Terrorschluss;
- o) aus der Tätigkeit als „Kundige Person“ im Sinne der Lebensmittelhygiene-Direktvermarktungsverordnung bis zu einer Versicherungssumme von EUR 750.000,-- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme;

- p) aus der Tätigkeit der „Wildbretdirektvermarktung“ unter Einhaltung der dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen. Als Selbstbehalt gilt in jedem Schadensfall ein Beitrag von EUR 150,-- vereinbart. Schäden bis zu EUR 150,-- fallen nicht unter die Versicherung.
- q) Das Risiko aus Personen- und Sachschäden, die durch in Freiheit lebende Bären, Luchse und/oder Wölfe verursacht werden, wird im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Pauschalversicherungssumme mitgedeckt. Ersatzansprüche aus solchen Schäden sind vom Anspruchsberechtigten direkt beim Versicherer geltend zu machen.  
Örtlicher Geltungsbereich für diese Deckungserweiterung: Österreich
- r) In teilweiser Abänderung des Art. 7 /6.2 AHVB sind nur solche Schadenersatzansprüche von der Versicherung ausgeschlossen, die aus der Verletzung oder Tötung von Personen entstehen, denen der Versicherte zur Zeit des Schadensereignisses kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist und auch den tatsächlichen Unterhalt leistet. Für Ansprüche aus Sachschäden bleiben die Ausschlussbestimmungen des Art. 7 / 6.2 AHVB uneingeschränkt aufrecht.
- s) In teilweiser Abänderung des Art. 3 AHVB erstreckt sich die Versicherung auch auf die gesetzlichen Schadenersatzverpflichtungen aus solchen Personenschäden oder Sachbeschädigungen, bei welchen das Schadensereignis in Europa eingetreten ist.
- t) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Personen, welche im Rahmen der Jungjägerausbildung zur Prüfung zwecks Erlangung der ersten Jagdkarte von der Bezirksverwaltungsbehörde zugelassen worden sind.
- u) Durch Wild verursachte Schäden an Fluren und Kulturen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz beginnt nach Bezahlung der Verbandsbeiträge bzw. der Gültigkeit der Jagdkarte und gilt für die darin bezeichnete Dauer, längstens ein Jagdjahr bzw. bis zu einer etwaigen früheren Entziehung des Jagscheines (Jagdkarte).  
Wird ein Ausweis innerhalb desselben Jagdjahres mehrmals erteilt, gilt der Versicherungsschutz für die Geltungsdauer aller Ausweise.

Für die unter b, c und e-I angeführten Risiken ist der Versicherungsschutz bereits dann gegeben, wenn das Mitglied die Voraussetzungen für den Erwerb einer Jagdkarte besitzt und den Verbandsbeitrag für das laufende Jagdjahr entrichtet hat, jedoch noch nicht im Besitz der Jagdkarte ist.

Tritt ein verschuldeter Schadensfall ein, bei dem der Schädiger aus einer Personenmehrheit nicht einwandfrei festgestellt werden kann und besteht diese Personenmehrheit ausnahmslos aus Versicherten dieses Vertrages, so wird der Versicherer seine Leistungspflicht an den Geschädigten nicht mit der Begründung ablehnen, dass sich die Person des Schuldigen nicht einwandfrei feststellen lässt.

Bei Schadensfällen, die sich in Österreich, aber außerhalb des Bundeslandes Tirol, oder aber im europäischen Ausland ereignen gilt der Versicherungsschutz aus diesem Haftpflichtvertrag für die versicherte Person subsidiär.

#### Örtlicher Geltungsbereich:

In teilweiser Abänderung des Art. 3, Pkt. 1 der AHVB erstreckt sich die Versicherung auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus solchen Personen- und Sachschäden, bei welchen das Schadensereignis in Europa im geographischen Sinn eingetreten ist.

Die Durchführung von Veranstaltungen im Ausland gilt jedoch nicht als versichert.

#### Bergungskosten:

Bergungskosten sind die nachgewiesenen Kosten des Suchens nach dem Versicherten und seines Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bis zu dem dem Unfallort nächst gelegenen geeigneten Spital.

Versicherungsschutz besteht bis zur vereinbarten Versicherungssumme für jene Kosten, deren Aufwendung notwendig ist, wenn der Versicherte

- einen Unfall erlitten hat und in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt geborgen werden muss;
- durch einen Unfall infolge Berg- oder Wassernot den Tod erleidet und seine Bergung erfolgen muss.

Mit der Mitgliedschaft beim Tiroler Jagdverband gelten auch die Bergungskosten bis zu einer Versicherungssumme von EUR 7.300,-- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme mitversichert.

Dieser Versicherungsschutz gilt soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz gegeben ist.